Positionspapier zu den landesspezifischen Verfahren der Kampfmittelprüfung beim Glasfaser- und Mobilfunkausbau

Ausgangslage

Der Ausbau leistungsfähiger Glasfaser- und Mobilfunknetze gehört zu den zentralen Infrastrukturaufgaben Deutschlands. Damit die Ausbauziele erreicht werden können, müssen Planungs-, Genehmigungs- und Bauverfahren einfacher, digitaler und schneller werden. Dies gilt nicht nur für klassische Genehmigungsverfahren, sondern auch für weitere Prozesse, die einem Baubeginn vorgeschaltet sind. Hierzu gehört die Prüfung möglicher Kampfmittelbelastungen. Der Begriff umfasst hier ein abgestuftes Vorgehen: Auskunft und historische Vorerkundung einschließlich Luftbildauswertung, fachliche Bewertung und bei entsprechendem Bedarf technische Erkundung beziehungsweise Sondierung sowie weiterführende Räummaßnahmen. Die sichere Durchführung von Tiefbauarbeiten und der Schutz von Beschäftigten, Anwohnern und Allgemeinheit haben dabei uneingeschränkte Priorität. **Eine Beschleunigung des Telekommunikationsausbaus darf nicht zulasten der Sicherheit gehen.**

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass die Verfahren zur Kampfmittelprüfung in Deutschland von Bundesland zu Bundesland erheblich voneinander abweichen. Das ist eine unmittelbare Folge der föderalen Zuständigkeit. Kampfmittelbeseitigung ist grundsätzlich Teil des Polizei- und Ordnungsrechts der Länder. Eine bundesweite Regelung zu Zuständigkeiten, Finanzierung, Haftung und materiellen Anforderungen existiert nicht. Die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung weisen ausdrücklich auf erhebliche Unterschiede insbesondere bei Definitionen, Organisation, Zuständigkeiten und Finanzierung hin.[1] Auch auf kommunaler Ebene (z. B. zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen) sind deutliche Unterschiede bzgl. der vorgegebenen Bauweisen und Vorgehensweise sichtbar.

Für bundesweit tätige Telekommunikationsunternehmen führt dies zu einem besonderen Problem: **Ein weitgehend standardisierter industrieller Glasfaser- oder Mobilfunkrollout trifft auf 16 unterschiedliche landesrechtliche und administrative Systeme.** Unterschiedlich geregelt ist unter anderem, wann eine Untersuchung erforderlich ist, wer diese durchführt, welche Unterlagen benötigt werden, welche bereits vorhandenen Erkenntnisse anerkannt werden, wie mit Bestandstrassen umgegangen wird, welche Kosten entstehen und wie lange die Prüfung dauert.

[1] https://www.bfr-kmr.de/kapitel_3.1.html

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerberverbindet

Diese Unterschiede können dazu führen, dass vergleichbare Tiefbaumaßnahmen abhängig vom Bundesland erheblich unterschiedliche Vorlaufzeiten und Verfahrensschritte auslösen. In Baden-Württemberg beträgt die aktuelle Bearbeitungszeit für eine neue Kampfmittelvorerkundung nach Angaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes etwa rund **33 Wochen**; das Serviceportal weist mit Freigabestand Januar 2026 noch rund **44 Wochen** aus. Existiert bereits eine vollständige Luftbildauswertung, soll eine Aktualisierung dagegen innerhalb von vier Wochen möglich sein.[2] In Mecklenburg-Vorpommern werden für eine weiterführende Prüfung derzeit sogar **vier bis zwölf Monate** angegeben.[3] Solche Zeiträume stehen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den politischen Bemühungen, den Ausbau digitaler Infrastruktur zu beschleunigen.

Der VATM spricht sich deshalb für **bundesweit stärker harmonisierte, risikobasierte und auf die Besonderheiten moderner Telekommunikationsbaumaßnahmen zugeschnittene Verfahren** aus.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, Anforderungen an die Gefahrenabwehr abzusenken. Ziel muss vielmehr sein, Prüfungen dort zu konzentrieren, wo ein tatsächliches Risiko besteht, vorhandene Informationen konsequent weiterzuverwenden und unnötige Mehrfachprüfungen bereits bearbeiteter Bodenbereiche zu vermeiden.

#Wettbewerberbindet

Besonderheiten des Telekommunikationsausbaus stärker berücksichtigen

Die bestehenden Kampfmittelregelungen wurden vielfach nicht mit Blick auf die Besonderheiten eines großflächigen Telekommunikationsrollouts entwickelt. Glasfaserausbau unterscheidet sich jedoch erheblich von klassischen Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen. Glasfasernetze werden über große Entfernungen überwiegend linienförmig errichtet. Ein erheblicher Teil der Arbeiten findet in Straßen, Gehwegen und bereits vorhandenen Versorgungs- und Telekommunikationstrassen statt. Diese Bereiche sind vielfach seit 1945 mehrfach geöffnet, erneuert, saniert oder mit weiteren Leitungen belegt worden.

[2] https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/sicherheit/kampfmittel/
[3] https://www.mv-serviceportal.de/leistung/?leistungId=129485413

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Hinzu kommen moderne Verlegeverfahren wie Trenching, Rohrvortrieb oder Spülbohrungen. Diese Verfahren können die Oberflächenöffnung reduzieren. Für die Kampfmittelbewertung bleiben jedoch der gesamte unterirdische Eingriffsbereich, die Eingriffstiefe und das Bauverfahren maßgeblich. Auch beim Mobilfunkausbau muss stärker differenziert werden. Während eine tiefe Gründung eines neuen Mobilfunkmastes andere Risiken aufweisen kann, sind beispielsweise Glasfaser- und Stromzuführungen häufig mit klassischen Leitungsbaumaßnahmen vergleichbar. Kleinere Technikfundamente oder Arbeiten an vorhandenen Standorten unterscheiden sich wiederum erheblich von einer vollständigen Mastgründung.

Eine Regelung, die jede dieser Maßnahmen unabhängig von Eingriffstiefe, Flächengröße, Vornutzung und bestehender Dokumentation gleich behandelt, ist weder risikogerecht noch ausbaupolitisch sinnvoll.

Der derzeitige Flickenteppich erschwert bundesweite Rollouts

Die Länder haben unterschiedliche Modelle entwickelt. Eine länderübergreifende Übersicht zu Rechtsgrundlagen, Kampfmittelräumdiensten, Kostenverteilung und länderspezifischen Besonderheiten bietet Anhang A-1.3 der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung.[4]

In einigen Ländern steht eine vorgelagerte behördliche Prüfung im Mittelpunkt. Hamburg schreibt bei Baumaßnahmen vor Baubeginn eine Kampfmittelverdachtsanfrage vor und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht in den Glasfaserausbau eingebunden ist.[5] Bremen nennt für die Bearbeitung entsprechender Anträge regelmäßig vier bis sechs Wochen. Auf Verdachtsflächen besteht bei Eingriffen in den Baugrund eine Untersuchungspflicht.[6] Andere Länder setzen stärker auf die Verantwortung des Bauherrn und private Fachunternehmen. In Bayern müssen Grundstückseigentümer und Bauherren konkreten Hinweisen auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel vor Bodeneingriffen nachgehen und gegebenenfalls geeignete Fachfirmen einschalten. Die Beseitigung und Entsorgung aufgefundener Kampfmittel wird durch den Freistaat finanziert.[7]

[4] Vgl. ergänzend die Übersicht der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung zu den länderspezifischen Verfahrensabläufen; für aktuelle Einzelregelungen und Verwaltungspraxis siehe die jeweils nachfolgend zitierten Landesquellen: https://www.bfr-kmr.de/anhang_1.3.html
[5] https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/mitte/themen/koordinierungsstelle-glasfaserausbau/beteiligte-am-glasfaserausbau-955870
[6] https://www.polizei.bremen.de/ueber-uns/zentrale-polizeidirektion/kampfmittelraeumdienst-4483
[7] https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/kampfmittelbeseitigung/

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Rheinland-Pfalz beschränkt den Einsatz des staatlichen Kampfmittelräumdienstes grundsätzlich auf konkrete Gefahren. Eine allgemeine Beurteilung oder Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit im Vorfeld eines Bauvorhabens gehört ausdrücklich nicht zu seinen Aufgaben. Für die projektbezogene Vorerkundung, Bewertung und gegebenenfalls weiterführende Untersuchungen können private Fachunternehmen beauftragt werden.[8] Wieder andere Länder setzen auf dezentrale Zuständigkeiten. In Niedersachsen sind grundsätzlich die Gemeinden Gefahrenabwehrbehörden; der Kampfmittelbeseitigungsdienst unterstützt sie. Sondierung und Freilegung können durch Fachunternehmen zulasten des Grundstückseigentümers oder Bauherrn erfolgen.[9] In Sachsen ist ebenfalls die Gemeinde als Ortspolizeibehörde der zentrale Ansprechpartner des Bauherrn.[10] Sachsen-Anhalt verweist Unternehmen vor erdeingreifenden Maßnahmen an die jeweils zuständige Sicherheitsbehörde und nicht unmittelbar an den Kampfmittelbeseitigungsdienst.[11]

Diese Vielfalt ist für einzelne Bauvorhaben beherrschbar. Für Unternehmen, die gleichzeitig Tausende Kilometer Glasfasertrassen errichten oder bundesweit Mobilfunkstandorte ausbauen, entstehen daraus jedoch erhebliche zusätzliche Prozess-, Planungs- und Steuerungsaufwände.

Besonders relevante Ansätze bestehen bereits in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg:

Best Practice I: Vorhandene und nach 1945 bearbeitete Trassen nicht immer erneut untersuchen

Der nordrhein-westfälische Leitfaden zur Kampfmittelprüfung beim Breitbandausbau stellt ausdrücklich fest, dass in vielen Fällen Neuanträge auf Kampfmittelüberprüfung beim Glasfaserausbau nicht erforderlich sind. Kein entsprechender Auskunfts- und Handlungsbedarf besteht insbesondere, wenn Arbeiten innerhalb bereits bestehender Leitungstrassen und in deren bisherigen Tiefenlagen erfolgen. Gleiches kann für nach 1945 entstandene oder grundhaft sanierte Verkehrsflächen gelten.[12]

[8] https://add.rlp.de/themen/kommunales-und-sicherheit/kampfmittelraeumdienst
[9] https://www.bfr-kmr.de/anhang_1.3.9.html
[10] https://www.polizei.sachsen.de/de/8772.htm
[11] https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizeiinspektion-zentrale-dienste-sachsen-anhalt/service/kampfmittelbeseitigung?cHash=7c1beaa682286b4fc410e9ab374220a1&tx_news_pi1%5BcurrentPage%5D=0
[12] https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-09/20230911_2_22_Leitfaden_Breitbandausbau.pdf

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Der Leitfaden nennt unter anderem folgende Fälle, in denen Arbeiten ohne erneute Luftbildauswertung bzw. Kampfmittelräummaßnahmen durchgeführt werden können: wenn nachweislich nach 1945 bereits in den konkreten Arbeitsraum eingegriffen wurde, wenn der Arbeitsraum bereits untersucht worden ist, wenn er innerhalb nach 1945 entstandener Leitungstrassen oder Hausanschlüsse liegt oder wenn nachkriegszeitlich entstandene Straßen, Gehwege oder Auffüllungen betroffen sind.[13] Dieser Ansatz ist aus Sicht des VATM sachgerecht. Entscheidend sollte nicht allein sein, ob sich ein Ausbauvorhaben geografisch in einem historisch belasteten Gebiet befindet, sondern ob der konkret beanspruchte Bodenbereich tatsächlich noch ein entsprechendes Risiko aufweist. Zudem muss sich die behördliche Theorie auch mit der gelebten Praxis decken. Betroffene Unternehmen melden regelmäßig, dass die Feststellungen im Leitfaden auf kommunaler Ebene nicht berücksichtigt werden.

Best Practice II: Spezifische Erleichterungen für Medienträger

Brandenburg geht noch einen Schritt weiter. Seit dem 1. April 2025 besteht dort eine unbefristete Freistellung von Kampfmittelanfragen für bestimmte Arbeiten zur Verlegung von Medienträgern in Bestandstrassen. Ausgenommen ist das Gemeindegebiet Oranienburg.[14] Die Regelung berücksichtigt ausdrücklich konkrete Bauverfahren. In Bestandstrassen sind beispielsweise Rohrvortriebe unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Arbeitstiefe von maximal 1,2 Metern sowie offene Verlegeverfahren wie das sogenannte Löffel-Trenching möglich. Bei Hausanschlüssen außerhalb einer Bestandstrasse können unter bestimmten Bedingungen unter anderem Handschachtung, lagenweises Abtragen sowie Spülbohrungen und Rohrvortrieb bis 1,2 Meter ohne einen vorherigen Antrag auf Kampfmittelprüfung erfolgen.[15]

Das Beispiel zeigt: Technisch konkrete und gleichzeitig sicherheitsorientierte Erleichterungen für den Infrastruktur- und Leitungsbau sind möglich.

Diese Regelungen sollten bei der Entwicklung eines bundesweiten Musteransatzes besonders berücksichtigt werden.

[13] https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-09/20230911_2_22_Leitfaden_Breitbandausbau.pdf
[14] https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt_Verlegung%20von%20Medientra%CC%88gern%20in%20kampfmittelbelasteten%20Gebieten_Ma%CC%88rz%202025.pdf
[15] https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt_Verlegung%20von%20Medientra%CC%88gern%20in%20kampfmittelbelasteten%20Gebieten_Ma%CC%88rz%202025.pdf

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerberverbindet

Best Practice III: Versorgungsinfrastruktur ausdrücklich berücksichtigen

Auch Schleswig-Holstein hat mit der seit 2025 geltenden neuen Kampfmittelverordnung einen interessanten Ansatz gewählt. Die Pflicht zur Auskunftseinholung gilt dort in den erfassten Gebieten ausdrücklich auch für Arbeiten an Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur. Gleichzeitig darf die Landesordnungsbehörde Vorhaben mit geringer Flächen- und Tiefenausdehnung auch ohne vorherige Luftbild- oder andere Datenauswertung gestatten. Für Unternehmen, die Infrastruktur errichten, können zudem Arbeitsfreigabebescheinigungen entlang eines Trassenverlaufs für räumlich begrenzte Arbeiten innerhalb bereits vorhandener Leitungstrassen erteilt werden. Entsprechende Auskünfte gelten fünf Jahre.[16] Damit verbindet Schleswig-Holstein eine klare Gefahrenvorsorge mit einem differenzierten Verfahren für bestehende Infrastruktur.

Best Practice IV: Risiko statt pauschaler Flächenbetrachtung

Berlin hat sein System 2026 weiterentwickelt und den Begriff des konkreten Risikos stärker in den Mittelpunkt gerückt. Nach der novellierten Kampfmittelverordnung besteht ein Verbot von Bodeneingriffen ohne vorherige Hinzuziehung eines zugelassenen Unternehmens dort, wo ein „inakzeptables Risiko“ besteht. Zugleich wurde der frühere Begriff der Kampfmittelverdachtsfläche durch einen konkreter gefassten Kampfmittelverdacht ersetzt. Damit soll nicht automatisch eine gesamte Fläche, sondern der tatsächlich relevante Bereich eines identifizierten Anhaltspunktes betrachtet werden.[17]

Auch dieser Ansatz weist aus Sicht des VATM in die richtige Richtung: Prüfintensität und Verfahrensaufwand sollten dem tatsächlichen Risiko des konkreten Bodeneingriffs folgen.

Problemfeld 1: Wiederholte Prüfungen bereits gestörter Bodenbereiche

Ein zentrales Problem besteht darin, dass vorhandene Erkenntnisse über bereits bearbeitete Flächen nicht bundesweit nach einheitlichen Kriterien berücksichtigt werden. Im Glasfaserausbau führt dies insbesondere bei vorhandenen Straßen- und Leitungskorridoren zu unnötigen Doppelprüfungen. Dabei kann ein Gehweg innerhalb weniger

[16] https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/gvobl/veroeffentlichungen/2025/2025_april/2025-58_april30.pdf?__blob=publicationFile&v=1
[17] https://gesetze.berlin.de/bsbe/?query=DOKNR%3Ajlr-NNLBE000047D9NN00000000006&source=PermaLink

Jahrzehnte mehrfach für Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations- oder andere Leitungen geöffnet worden sein.

Wo dokumentiert werden kann, dass der für die neue Baumaßnahme benötigte Arbeitsraum einschließlich Tiefe und Breite nach 1945 bereits vollständig geöffnet oder geprüft wurde, sollte grundsätzlich keine erneute vollständige Kampfmittelvorerkundung verlangt werden. NRW zeigt, dass eine solche Betrachtung sicherheitsrechtlich möglich ist.[18]

Problemfeld 2: Fehlende Differenzierung nach Bauverfahren und Eingriffstiefe

Zwischen einer mehrere Meter tiefen Mastgründung und einer schmalen Glasfasertrasse im bestehenden Gehweg bestehen erhebliche Unterschiede. Die Verfahren berücksichtigen dies bislang nicht überall ausreichend. Moderne Verlegemethoden können nicht pauschal von Kampfmittelprüfungen ausgenommen werden. Dennoch sollte ihre konkrete Risikostruktur berücksichtigt werden. Brandenburg demonstriert, dass beispielsweise für Rohrvortrieb und Spülbohrverfahren definierte maximale Arbeitstiefen und räumliche Voraussetzungen festgelegt werden können.[19] Eine vergleichbare Differenzierung sollte bundesweit möglich sein.

Problemfeld 3: Bearbeitungszeiten werden selbst zum Ausbauhemmnis

Eine Kampfmittelprüfung darf nicht zum Flaschenhals eines gesamten Rollouts werden. Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten können dazu führen, dass Baukolonnen nicht eingesetzt, verkehrsrechtliche Anordnungen neu geplant, Tiefbaukapazitäten verschoben und Ausbaucluster umorganisiert werden müssen. Dadurch entstehen nicht nur Verzögerungen, sondern zusätzliche Kosten entlang der gesamten Ausbaukette. Besonders deutlich wird das Problem in Baden-Württemberg mit aktuell rund 33 Wochen für eine neue Luftbildauswertung sowie in Mecklenburg-Vorpommern mit bis zu zwölf Monaten für eine weiterführende Prüfung.[20] Dies zeigt zugleich, welches Potenzial in der Wiederverwendung bereits vorhandener Daten steckt: In Baden-Württemberg soll die Aktualisierung einer bereits vorhandenen Luftbildauswertung regelmäßig innerhalb von vier Wochen möglich sein.[21]

[18] https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-09/20230911_2_22_Leitfaden_Breitbandausbau.pdf
[19] https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt_Verlegung%20von%20Medientra%CC%88gern%20in%20kampfmittelbelasteten%20Gebieten_Ma%CC%88rz%202025.pdf
[20] https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/sicherheit/kampfmittel/
[21] https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/sicherheit/kampfmittel/

#Wettbewerberverbindet

Problemfeld 4: Fehlende Digitalisierung und mangelnde Wiederverwendung vorhandener Informationen

Kampfmittelinformationen, historische Luftbildauswertungen, Ergebnisse früherer Sondierungen und Informationen über frühere Bodeneingriffe sollten möglichst digital zusammengeführt und für Folgevorhaben nutzbar gemacht werden. Es ist ineffizient, dieselben historischen Informationen für aufeinanderfolgende Infrastrukturmaßnahmen immer wieder neu zu recherchieren. Ein gutes digitales Verfahren sollte ermöglichen, einen geplanten Trassenverlauf als Geodatensatz einzureichen und automatisiert mit vorhandenen Erkenntnissen abzugleichen. Unauffällige oder bereits abschließend geprüfte Abschnitte könnten unmittelbar herausgefiltert werden. Nur tatsächlich relevante Abschnitte müssten anschließend vertieft geprüft werden. Damit könnte auch der personelle Aufwand bei den Kampfmittelbeseitigungsdiensten erheblich reduziert werden.

Problemfeld 5: Mobilfunkausbau wird bislang nicht ausreichend differenziert betrachtet

Die öffentliche Diskussion über Erleichterungen konzentriert sich derzeit stark auf den Glasfaserausbau. Auch der Mobilfunkausbau ist jedoch betroffen. Hier muss zwischen unterschiedlichen Arbeiten unterschieden werden:

- tiefen Mastgründungen und größeren Fundamenten,
- kleineren Technik- und Nebenfundamenten,
- Tiefenerdern,
- Stromanschlüssen,
- Glasfaserzuführungen,
- Erweiterungen bestehender Standorte sowie
- Arbeiten an Dachstandorten ohne relevanten Bodeneingriff.

Insbesondere bei tiefen Mastgründungen kann eine weitergehende Untersuchung sachgerecht und notwendig sein. Strom- und Glasfaserzuführungen zu Mobilfunkstandorten sollten dagegen grundsätzlich von denselben Vereinfachungen profitieren können wie sonstige Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen, wenn sie in bestehenden und bereits bearbeiteten Trassen verlaufen.

#Wettbewerberverbindet

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Forderungen des VATM

Der VATM schlägt vor, gemeinsam mit Bund, Ländern, Kampfmittelbeseitigungsdiensten, kommunalen Spitzenverbänden, Infrastrukturunternehmen sowie qualifizierten Fachunternehmen der Kampfmittelvorerkundung und Kampfmittelräumung einen bundesweiten Musterleitfaden „Kampfmittelprüfung beim Ausbau digitaler Infrastruktur“ zu entwickeln. Die bestehenden Zuständigkeiten der Länder müssen hierfür nicht infrage gestellt werden. Vielmehr sollten gemeinsame Mindeststandards und Best Practices vereinbart werden, die von den Ländern in ihre jeweiligen Regelwerke und Verwaltungsverfahren übernommen werden können.

1. Bundesweit einheitliche Bestandsstraßenregelung schaffen

Für nachweislich bereits nach 1945 vollständig bearbeitete Bodenbereiche sollte eine bundesweit vergleichbare Regel gelten:

Bleibt ein neuer Bodeneingriff vollständig innerhalb der nachweislich bereits bearbeiteten Breite und Tiefe eines vorhandenen Arbeitsraums, soll grundsätzlich keine erneute vollständige Kampfmittelprüfung erforderlich sein.

Voraussetzung sind belastbare Nachweise und das Fehlen entgegenstehender Erkenntnisse. Neue Verdachtsmomente oder Abweichungen des Arbeitsraums erfordern eine erneute fachliche Bewertung.

Dies sollte insbesondere gelten für bestehende Telekommunikations- und Versorgungsleitungen, Hausanschlüsse sowie nach 1945 errichtete oder grundhaft sanierte Straßen- und Gehwegbereiche. NRW bietet hierfür ein geeignetes Referenzmodell, dessen Übernahme unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen geprüft werden sollte.[22] Generell fehlt eine zentrale Erfassung aller durchgeführten Sondierungen und Prüfungen. Diese wäre zielführenderweise bundesweit einheitlich auszugestalten.

[22] https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-09/20230911_2_22_Leitfaden_Breitbandausbau.pdf

2. Vereinfachtes Verfahren für geringfügige Bodeneingriffe entwickeln

Für Arbeiten mit geringer Flächen- und Tiefenausdehnung sollte ein vereinfachtes risikobasiertes Verfahren eingeführt werden. Schleswig-Holstein sieht eine solche Möglichkeit bereits ausdrücklich vor.[23] Bund und Länder sollten hierzu gemeinsam technische Kriterien entwickeln, beispielsweise nach Eingriffstiefe, Arbeitsbreite, Bauverfahren, vorhandener Infrastruktur und historischer Belastung.

3. Alternative Verlegeverfahren ausdrücklich berücksichtigen

Trenching, Rohrvortrieb, Spülbohrungen und vergleichbare Verfahren sollten in den Länderregelungen ausdrücklich bewertet werden. Der brandenburgische Ansatz zeigt, wie Bauverfahren, räumliche Voraussetzungen und begrenzte Arbeitstiefen gemeinsam in einer differenzierten Regelung berücksichtigt werden können.[24] Eine bundesweit abgestimmte technische Bewertung würde Unternehmen und Behörden gleichermaßen Planungssicherheit geben.

4. Glasfaser- und Mobilfunkausbau differenziert behandeln

Leitungsbau und Mastgründungen dürfen nicht pauschal gleichgesetzt werden. Für Mobilfunkstandorte sollte ein eigenes Prüfschema entwickelt werden, das zwischen tiefen Gründungsarbeiten und den regelmäßig deutlich geringeren Eingriffen für Strom-, Glasfaser- und Nebeninfrastruktur unterscheidet. Zuführungsleitungen in vorhandenen Trassen sollten grundsätzlich denselben Vereinfachungen unterliegen wie Glasfaser- und andere Versorgungsleitungen.

5. Vorhandene Prüfungen bundesweit besser weiterverwenden

Bereits erteilte Kampfmittelauskünfte und dokumentierte Räum- oder Sondierungsmaßnahmen sollten für spätere Baumaßnahmen weiterverwendbar sein, soweit sich die tatsächlichen und historischen Bewertungsgrundlagen nicht geändert haben. Schleswig-Holstein sieht bereits eine Gültigkeit entsprechender Auskünfte von fünf Jahren vor.[25] Ziel sollte sein, dass eine Prüfung grundsätzlich dem Bodenbereich und nicht ausschließlich dem einzelnen Bauantrag zugeordnet wird.

[23] https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/gvobl/veroeffentlichungen/2025/2025_april/2025-58_april30.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[24] https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt_Verlegung%20von%20Medientra%CC%88gern%20in%20kampfmittelbelasteten%20Gebieten_Ma%CC%88rz%202025.pdf

[25] https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/gvobl/veroeffentlichungen/2025/2025_april/2025-58_april30.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerberverbindet

Für die Umsetzung sollten neben der Fläche auch Tiefenbezug, Untersuchungsumfang, Ergebnis und verbleibende Einschränkungen gespeichert werden.

6. Kampfmitteldaten digitalisieren und georeferenzieren

Die Länder sollten ihre vorhandenen Informationen schrittweise in interoperablen Geoinformationssystemen erfassen. Für TK-Unternehmen sollte künftig die Möglichkeit bestehen, geplante Ausbaucluster oder Trassen digital als Shape-, GeoJSON- oder vergleichbare Geodaten einzureichen. Das System sollte automatisiert unterscheiden können zwischen bereits geprüften Bereichen, nachweislich nachkriegszeitlich bearbeiteten Bereichen, Bereichen ohne bekannte Anhaltspunkte bei hinreichender Datengrundlage, Bereichen mit unzureichender oder fehlender Datengrundlage und tatsächlich vertieft zu prüfenden Trassenabschnitten. Dabei sollten Quellenstand, Abdeckung, Tiefenbezug und fachliche Freigabe dokumentiert werden. Der automatisierte Abgleich dient der Vorprüfung; die fachliche Bewertung und die nach Landesrecht erforderlichen Entscheidungen bleiben davon unberührt. Zugriffs- und Nutzungsrechte für fremde Gutachten und Luftbilder sind dabei zu berücksichtigen.

7. Serien- und Clusteranträge ermöglichen

Ein Glasfaserausbau besteht nicht aus einzelnen Baugrundstücken, sondern aus ganzen Ausbauclustern. Die Länder sollten daher verbindlich ermöglichen, Kampfmittelanfragen trassen- oder clusterbezogen zu stellen. Einzelanträge für zahlreiche kleine Trassenabschnitte oder Hausanschlüsse verursachen unnötige Bürokratie bei Unternehmen und Behörden. Das schleswig-holsteinische Instrument der Arbeitsfreigabebescheinigung entlang eines Trassenverlaufs weist bereits in diese Richtung.[26]

8. Verbindliche Bearbeitungsziele einführen

Aus Sicht des VATM sollten für Standardverfahren klare Bearbeitungsziele gelten. Bei digital verfügbaren Bestandsinformationen sollte eine Auskunft möglichst automatisiert oder innerhalb weniger Werktage erfolgen. Für vollständige historische Prüfungen sollten verbindliche, nach Projektumfang und Datenverfügbarkeit gestaffelte Bearbeitungsziele gelten. Für klar definierte Standardfälle sollte eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen angestrebt werden. Der Fristlauf sollte mit Vorlage vollständiger Unterlagen beginnen.

[26] https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/gvobl/veroeffentlichungen/2025/2025_april/2025-58_april30.pdf?__blob=publicationFile&v=1

#Wettbewerberverbindet

Bei großflächigen Clustern sollten abschnittsweise Ergebnisse und abgestimmte Termine ermöglicht werden. Bei privat beauftragten Leistungen können die Lieferzeiten je nach Lage und Größe des Projekts variieren; auch hier sollten möglichst planbare und gestaffelte Bearbeitungsmodelle vorgesehen werden. Kann dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden, sollte der Antragsteller frühzeitig eine belastbare Zwischeninformation und einen voraussichtlichen Abschlusstermin erhalten. Bearbeitungszeiten von einem halben Jahr oder länger dürfen bei regulären Infrastrukturprojekten nicht zum Normalfall werden.

9. Kosten transparent, einheitlich und verhältnismäßig ausgestalten

Auch die Kostentragung unterscheidet sich deutlich zwischen den Ländern. In Hessen wird für die behördliche Stellungnahme eine Aufwandsgebühr von 80 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erhoben; private Leistungen sind anhand ihres jeweiligen Untersuchungs- und Dokumentationsumfangs gesondert zu betrachten. In anderen Ländern werden Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet oder wesentliche Vorarbeiten vollständig privat organisiert.[27] Der VATM spricht sich für transparente und möglichst einheitliche Gebührenstrukturen für Standardauskünfte aus. Insbesondere digitale Standardabfragen sollten kostengünstig oder kostenfrei angeboten werden. Individuelle historische Recherchen, Luftbildbeschaffung und -auswertung sowie projektbezogene fachliche Bewertungen sind von digitalen Standardabfragen abzugrenzen und aufwandsbezogen zu vergüten. Gleiches gilt für technische Erkundungs- und Räumleistungen.

10. Best Practices kurzfristig über einen Bund-Länder-Prozess übertragen

Eine bundesgesetzliche Vollharmonisierung des Kampfmittelrechts wäre aufgrund der Länderzuständigkeiten komplex und für kurzfristige Verbesserungen nicht erforderlich. Schneller erreichbar wäre ein abgestimmter Bund-Länder-Musterleitfaden, der gemeinsam mit den zuständigen Innenressorts und Kampfmittelbeseitigungsdiensten entwickelt wird. Aus Sicht des VATM sollten dabei insbesondere die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen bei bereits nach 1945 bearbeiteten Arbeitsräumen, Brandenburg bei Medienträgern und alternativen Verlegeverfahren, Schleswig-Holstein bei Trassenfreigaben und geringfügigen Eingriffen sowie Berlin bei der risikobasierten Betrachtung konkreter Anhaltspunkte zusammengeführt werden.[28]

[27] https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gefahrenabwehr/kampfmittelraeumdienst
[28] https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-09/20230911_2_22_Leitfaden_Breitbandausbau.pdf

Sicherheit und Beschleunigung sind kein Gegensatz

Der VATM fordert ausdrücklich keine pauschale Freistellung des Telekommunikationsausbaus von der Kampfmittelprüfung.

Wo konkrete Hinweise auf Kampfmittel bestehen, bislang unberührter Boden in relevanter Tiefe betroffen ist oder aufgrund der Art des Bauvorhabens ein erhöhtes Risiko besteht, müssen weiterhin alle notwendigen Maßnahmen der Gefahrenerkundung und Gefahrenabwehr getroffen werden. Ebenso selbstverständlich bleiben sämtliche Melde-, Sicherungs- und Verhaltenspflichten beim Auffinden verdächtiger Gegenstände unangetastet. Entscheidend ist vielmehr eine klare Trennung zwischen tatsächlich sicherheitsrelevanten Prüfungen und rein administrativen Wiederholungen bereits vorhandener Erkenntnisse. Gerade die Beispiele aus NRW und Brandenburg zeigen, dass eine solche Differenzierung möglich ist, ohne Sicherheitsstandards abzusenken.[29]

Fazit

Deutschland muss beim Ausbau digitaler Infrastruktur schneller werden. Dazu gehört, bestehende Planungs- und Genehmigungsprozesse konsequent auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen. Die Kampfmittelprüfung ist hierfür ein bislang wenig beachtetes Beispiel. Dass vergleichbare Glasfaser- oder Mobilfunkbaumaßnahmen abhängig vom Bundesland völlig unterschiedliche Prozesse durchlaufen, ist angesichts bundesweit organisierter Rollouts nicht mehr zeitgemäß. Besonders problematisch wird dies, wenn einfache Auskünfte mehrere Monate dauern oder bereits mehrfach geöffnete Leitungskorridore wiederholt vollständig geprüft werden. Die Länder zeigen gleichzeitig selbst, dass es bessere Lösungen gibt.

NRW, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Berlin haben unterschiedliche Elemente entwickelt, die Sicherheit und Beschleunigung sinnvoll miteinander verbinden. Diese Best Practices sollten nun bundesweit zusammengeführt werden.

Der VATM schlägt deshalb einen gemeinsamen Bund-Länder-Prozess mit dem Ziel vor, einheitliche Mindeststandards für die Kampfmittelprüfung beim Ausbau digitaler Infrastruktur festzulegen.

[29] https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-09/20230911_2_22_Leitfaden_Breitbandausbau.pdf

#Wettbewerberverbindet

Die Leitlinien hierfür sollten lauten:

Risikobasiert statt pauschal, digital statt papiergebunden, Wiederverwendung statt Mehrfachprüfung, trassenbezogen statt einzelantragsbezogen und schnell, ohne Abstriche bei der Sicherheit.

So lässt sich ein weiteres praktisches Ausbauhemmnis reduzieren – und gleichzeitig können die Kampfmittelbeseitigungsdienste ihre begrenzten Ressourcen stärker auf diejenigen Fälle konzentrieren, in denen tatsächlich eine Gefahr besteht.

Köln, 25.09.2026

#Wettbewerberverbindet

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt über 200 auch regional und europaweit anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen fast 70 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 136 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. Knapp 70 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Reinhard Sauer, Rickmann v. Platen, Peter Zils • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer